

Informationen

für Grundstückseigentümer beim Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Abwassernetz

Die Gemeinde Ilsfeld hat für ihre Abwasserbeseitigung die gesplittete Abwassergebühr, also die Trennung der früher üblichen Gesamtabwassergebühr in eine „**Schmutzwassergebühr**“ und eine „**Niederschlagswassergebühr**“ eingeführt.

Schmutzwassergebühr

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Schmutzwassermenge, die auf einem ans Kanalnetz angeschlossenen Grundstück anfällt.

Schmutzwassergebühr in diesem Sinne ist:

- die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge (Wasserzähler);
- bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- im Übrigen das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser grundsätzlich der Gemeinde Ilsfeld anzuzeigen ist. Wenn Sie also beispielsweise Regenwasser in einer Zisterne sammeln und es dann für den Betrieb der Toilettenspülung etc. verwenden, müssen Sie dies vor Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagen schriftlich auf dem Rathaus melden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer solchen Anlage dann der Nachweis zu erbringen ist, dass sie den technischen Anforderungen und allgemeinen Regeln der Technik entspricht und dass zusätzliche amtlich geeichte Wasserzähler benötigt werden und bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden müssen.

Sollten Sie planen, eine solche Brauchwassernutzung auf Ihrem Grundstück oder in Ihrem Gebäude einzurichten, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Ilsfeld (Natalie Obermeyer, Tel. 07062/9042-34 bzw. Natalie.Obermeyer@Ilsfeld.de).

Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird erhoben für überbaute oder anderweitig befestigte/versiegelte Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen sind die tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen (Hausdach, Garagendach, Zufahrt, Terrassen etc.) zu Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden dabei nach dem Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren bei der Flächenermittlung berücksichtigt; Bspw. 1,0 für Dächer oder Asphaltflächen, 0,7 für Garagenzufahrten mit Betonsteinen oder 0,4 bei Rasengitterflächen.

Bei Neubauten und/oder baulichen Veränderungen/Erweiterungen an bestehenden Objekten ist der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer verpflichtet, **binnen eines Monats** nach Anschluss des Neubaus an das gemeindliche Abwassernetz oder nach Fertigstellung der weiteren angeschlossenen Flächen eine entsprechende Mitteilung an die Gemeindeverwaltung zu machen.

Dabei sind folgende Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen:

- versiegelte Fläche, die neu oder zusätzlich ans Kanalnetz angeschlossen wurde als Angabe in Quadratmeter; die Flächenermittlung müssen Sie selbst vornehmen oder ggf. von Ihrem Architekten machen lassen;
- Versiegelungsart (Dachfläche, Dachbelag, Asphalt, Beton, Rasengitter, etc.) und bei unterschiedlichen Versiegelungsarten die jeweiligen Teilflächen zu den unterschiedlichen Versiegelungsarten;
- Flächen, die nicht angeschlossen sind (z. B. bei Versickerung im Garten);
- soweit vorhanden Flächen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind;
- Volumen der Zisterne und Verwendung des Niederschlagswassers (Gartennutzung oder Brauchwassernutzung).

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit uns unter der Telefonnummer 07062/9042-34 (Frau Obermeyer) sowie unter der E-Mail-Adresse Natalie.Obermeyer@llsfeld.de in Verbindung setzen

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindekämmerei